

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Baubehörde - Amt für Bauordnung und Hochbau

B a u p r ü f d i e n s t (BPD) : 5/1998

**Schutz des Mutterbodens bei Bauvorhaben
(BPD Mutterbodenschutz)**

Inhalt:

1 Gegenstand des Bauprüfdienstes	Seite: 2
2 Begriff: Mutterboden	Seite: 2
3 Rechtsgrundlagen	Seite: 2
4 Anforderungen	Seite: 3
Anlage: Anlage Mutterbodenschutz	Seite: 4

1 Gegenstand des Bauprüfdienstes

- 1.1 Angesichts der hohen Besiedlungsdichte und des hohen Industrialisierungsgrades in Hamburg besteht in zunehmendem Maße die Gefahr, daß die Funktionen des Bodens im Naturhaushalt und seine Nutzungsmöglichkeiten durch Stoffeinträge, übermäßigen Landverbrauch oder Versiegelung sowie Verdichtung beeinträchtigt werden.
- 1.2 Dem Schutz des Mutterbodens, der im Rahmen der Errichtung, Änderung oder des Abbruches von baulichen Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, kommt hohe Bedeutung zu.
- 1.3 Der Senat hat die Baubehörde beauftragt, eine Verwaltungsvorschrift zu § 202 des Baugesetzbuches zu erarbeiten, um eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften und deren effektiven Vollzug sicherzustellen (Senatsbeschluß vom 31.08.1993 - Senatsdrucksache Nr. 93/1134 -).
- 1.4 Dieser Bauprüfdienst regelt die einheitliche Anwendung und den Vollzug der einschlägigen Vorschriften zum Schutz des Mutterbodens bei Bau- und Abbruchvorhaben sowie die Konkretisierung der mit den Vorschriften verfolgten Schutzziele.

2 Begriff: Mutterboden

Mutterboden ist die von Humus durchsetzte, belebte und durchwurzelte oberste Bodenschicht (humoser Oberboden). Die Dicke dieser meist dunkel gefärbten Schicht beträgt in der Regel zwischen 10 und 40 cm.

3 Rechtsgrundlagen

3.1 Baugesetzbuch

Nach § 202 des Baugesetzbuches ("Schutz des Mutterbodens"), ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

3.2 Hamburgische Bauordnung

Nach § 3 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) sind bauliche Anlagen sowie bestimmte andere Anlagen und Einrichtungen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und abzurechnen, daß u.a. die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

3.3 Hamburgisches Naturschutzgesetz

Nach § 2 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes (HmbNatSchG) hat sich jeder so zu verhalten, daß Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

4 Anforderungen

4.1 Eine wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung des nutzbaren Zustandes von Mutterboden ist ein wirksamer Sauerstoffaustausch zwischen Boden und Außenluft; dieser Sauerstoff ist für das Leben und die Vermehrung der Klein- und Mikroorganismen im Boden und für aerobe Zersetzungsvorgänge von pflanzlichen Resten sowie für die Humusbildung erforderlich.

Schädlich für den Sauerstoffaustausch und somit für die biologische Aktivität des Mutterbodens sind insbesondere:

- starke Verdichtung, so u.a. durch Befahren mit Lkw, bei Aufnahme, Zwischenlagerung und Wiederaufnahme zur Endeinlagerung sowie durch den Baustellenbetrieb;
- zu hohe Aufschüttungen bei der Zwischenlagerung und
- starke Durchnässung bei der Zwischenlagerung besonders in Hang- oder Senkenlagen.

Bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen, bei denen ein Bodenaushub erforderlich wird sowie bei sonstigen Bodenbewegungsarbeiten - wie Aufgrabungen und Aufschüttungen - sind daher im Interesse der Erhaltung der biologischen Bodenaktivität die Anforderungen zum Schutz des Mutterbodens (siehe Inhalt der in Nummer 4.2 genannten Anlage) zu beachten.

4.2 Bei allen Genehmigungen für die Errichtung, Änderung oder den Abbruch baulicher Anlagen, soweit dabei Bodenaushub erforderlich wird sowie für sonstige genehmigungsbedürftige Bodenbewegungsarbeiten, wie Abgrabungen und Aufschüttungen, wird daher die Anlage "Mutterbodenschutz" zu diesem Bauprüfdienst dem zu erteilenden Bescheid beigelegt.

Dies gilt auch entsprechend für die Eingangsbestätigung zu Bauvorhaben nach der Bauanzeigeverordnung.

Anlage: Anlage Mutterbodenschutz

Anlage

MUTTERBODENSCHUTZ

ANLAGE ZUM BESCHEID/ZUR EINGANGSBESTÄTIGUNG

Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 des Baugesetzbuches).

Bauliche Anlagen sind im übrigen so zu errichten, zu ändern oder abzubrechen, daß u.a. die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden; das gilt auch für die Einrichtung der Baustelle (§ 3 der Hamburgischen Bauordnung).

Jeder hat sich so zu verhalten, daß Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden (§ 2 Hamburgisches Naturschutzgesetz).

Vorhandener Mutterboden ist sicherzustellen, zwischenzulagern und bestimmungsgemäß zu verwenden.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

1 Erhaltung von Mutterboden in nutzbarem Zustand:

1.1 Mutterboden ist zu Beginn des Bodenaushubs oder der Aufschüttung gesondert abzuräumen und gesondert zwischenzulagern. Zuvor ist der Aufwuchs zu verpflanzen oder durch Rodung oder Abmähen zu entfernen.

Beim Ausbau ist auf eine Mindestfestigkeit des Bodens zu achten. Nach nassen Witterungsperioden müssen daher die Böden ausreichend abgetrocknet sein. Bei anhaltend starken Niederschlägen soll ein Abtrag nicht vorgenommen werden.

Sind Bäume zu erhalten, darf der Mutterboden im Bereich der Fläche unter der Baumkrone nicht abgetragen werden (DIN 18 920 ist zu beachten).

1.2 Mutterboden ist auch von Zu- und Abfahrtswegen, von Parkplätzen und Lagerplätzen, die durch den Baustellenbetrieb bedingt sind, abzutragen und zwischenzulagern.

1.3 Die Zwischenlagerung von Mutterboden mit Pflanzenresten (Grasnarbe oder Streuaufgabe) hat in Form von Bodenmieten zu erfolgen; und zwar

- in Endlosmieten in einer Höhe bis zu 0,80 m oder

- in Trapezmieten mit einer Breite von maximal 5 m und einer Höhe bis zu 1,30 m.

1.4 Für die Zwischenlagerung von Sandboden ohne wesentliche Beimengungen von Pflanzenresten (z.B. Ackerboden) können Trapezmieten von maximal 20 m Breite und einer Höhe bis zu 2,00 m angelegt werden.

- 1.5 Bei einer Lagerdauer über 6 Monate soll die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen begrünt werden (z.B. Luzerne, Lupine oder Ölrettich). Sie ist so zu gestalten, daß Niederschläge nicht mehr als nötig abfließen, sondern in der Miete versickern.
- 1.6 Mutterbodenmieten dürfen weder durch Befahren noch auf sonstige Weise verdichtet werden.

2 Schutz vor Vernichtung oder Vergeudung von Mutterboden

Mutterboden darf - im Interesse der Erhaltung der biologischen Aktivität -

- 2.1 nicht mit Abfällen, insbesondere Bauabfällen (Bodenaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch, Baustellenabfällen) vermischt werden,
- 2.2 nicht zur Verfüllung von Baugruben oder sonstigen Anschüttungen/Aufschüttungen in Tiefen von mehr als 0,30 m unter der Geländeoberfläche verwendet und nicht versiegelt werden.